

Selbsterklärung

für Erzeugungsorte von Abgasen und flüssigen oder festen Abfallströmen

Erzeugungsort: _____
 Straße: _____
 Postleitzahl, Ort: _____
 Land: _____

Bei dem angelieferten Stoffstrom handelt es sich entweder um Gas aus der Abfallverarbeitung, Abgas oder um einen flüssigen oder festen Abfallstrom, der nicht absichtlich erzeugt wurde. Das Material ist nicht für die stoffliche Verwertung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG geeignet.

Empfänger: _____
 Kontrakt-/Vertragsnummer _____
 Materialart ☐ Abfallverarbeitungsgas oder Abgas | ☐ Pre-Consumer-Abfall | ☐ Post-Consumer-Abfall
 Abgasmenge oder _____ Tonnen pro Jahr
 Menge an flüssigem/festem Abfall _____ Tonnen pro Jahr

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1	☐	Bei dem Stoffstrom handelt es sich um Abfallverarbeitungsgas oder Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs, das als unvermeidbare und unbeabsichtigte Folge des Produktionsprozesses in der Anlage entsteht. Bestehende Verwendung oder Bestimmung:
2	☐	Bei dem Stoffstrom handelt es sich um einen flüssigen Abfallstrom nicht erneuerbaren Ursprungs, der gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG nicht für eine stoffliche Verwertung geeignet ist. Bestehende Verwendung oder Bestimmung:
3	☐	Bei dem Stoffstrom handelt es sich um einen festen Abfallstrom nicht erneuerbaren Ursprungs, der gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG nicht für eine stoffliche Verwertung geeignet ist. Bestehende Verwendung oder Bestimmung:
4	☐	Bei dem Stoffstrom handelt es sich um einen flüssigen Abfallstrom, der eine Mischung aus nicht erneuerbaren und erneuerbaren Stoffen ist, der gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG nicht für eine stoffliche Verwertung geeignet ist. Bestehende Verwendung oder Bestimmung (nicht erneuerbar):
	☐	Der erneuerbare Teil des Stoffstroms ist Biomasse im Sinne der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001. Der Anteil der Biomasse, die der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht, liegt bei: V. %
5	☐	Bei dem Stoffstrom handelt es sich um einen festen Abfallstrom, der eine Mischung aus nicht erneuerbaren und erneuerbaren Stoffen ist, der gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG nicht für eine stoffliche Verwertung geeignet ist. Bestehende Verwendung oder Bestimmung (nicht erneuerbar):
	☐	Der erneuerbare Teil des Stoffstroms ist Biomasse im Sinne der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001. Der Anteil der Biomasse, die der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht, liegt etwa bei: wt. %
4	☐	Die für die Berechnung von e_i relevanten Daten werden dem Kraft-/Brennstoffhersteller und – auf Verlangen – der von REDcert zugelassenen Zertifizierungsstelle zur Prüfung vorgelegt.

Anmerkung: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Erzeugungsort zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist REDcert-Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonder- bzw. Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der Erzeugungsort an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____